

Amtliche Bekanntmachungen

**2. Kreisverordnung vom 30. Juni 1994
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Meddewade vom 05. 05. 1970**

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Meddewade -

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Meddewade vom 05. 05. 1970 (Amtsbl. Schl.-H. S./AAnz. S. 101), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 11. 06. 1982 (Amtl. Bekanntmachungen v. 06. 06. 1982) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Von der Unterschutzstellung ist außerdem ausgenommen ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 5. Die neue Landschaftsschutzgrenze verläuft jetzt 50 m parallel zur Schloßstraße in einer Länge von insgesamt 200 m, verschwenkt dann rechtwinklig an die Schloßstraße und überquert diese, biegt dann rechtwinklig nach Südosten ab, läuft nach 15 m quer über das Flurstück 63/1 (jeweils Flur 4 Gemarkung Meddewade) auf die südliche Flurstücksgrenze zu, verläuft 90 m entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 62, verschwenkt auf der Flurstücksgrenze 90 m nach Norden, überquert das Flurstück 63/1 in nördlicher Richtung, um nach 110 m auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze zu stoßen."

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oidesloe-Land, 23843 Bad Oidesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Meddewade, 23847 Meddewade, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oidesloe, den 30. Juni 1994

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**